

DAA Wirtschafts-Lexikon

Abschreibung von GWG

■ Abschreibungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG sind folgende Regelungen maßgebend:

a) Wirtschaftsgüter mit AHK kleiner 150,00 EUR

Wenn ein angeschafftes bzw. selbst erstelltes Wirtschaftsgut, das die Merkmale "abnutzbar", "beweglich" und "selbständig nutzbar" erfüllt, in seinen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) nach dem Vorsteuerabzug den Betrag von **150,00 EUR** nicht übersteigt, kann es - buchungsseitig - sofort auf beliebiges, sachlich zutreffendes Aufwandskonto als "**Betriebsverbrauch**" verbucht werden.

Die Aktivierung derartiger Wirtschaftsgüter ist somit nicht zulässig. Es besteht auch - aus Sicht der Buchführung - keine Aufzeichnungspflicht (im Inventar).

b) Wirtschaftsgüter mit AHK > 150 EUR und AHK < 410 EUR - Alternative 1

Wenn ein angeschafftes bzw. selbst erstelltes Wirtschaftsgut, das die Merkmale "abnutzbar", "beweglich" und "selbständig nutzbar" erfüllt, in seinen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) nach dem Vorsteuerabzug in den Grenzen von > 150 EUR, aber < 410 EUR liegt, kann es im Jahr der Anschaffung **sofort abgeschrieben** werden.

Es besteht die Pflicht der Aufzeichnung sowie die Pflicht zum Ausweis im Anlageverzeichnis.

Die GWG können aber auch aktiviert und zeitanteilig (über die jeweilige Nutzungsdauer) abgeschrieben werden.

c) Wirtschaftsgüter mit AHK > 150 EUR und AHK < 1.000 EUR – Alternative 2

Für alle in einem Geschäftsjahr angeschafften bzw. selbst erstellten Wirtschaftsgüter, die die Merkmale "abnutzbar", "beweglich" und "selbständig nutzbar" erfüllen und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Vorsteuerabzug im oben genannten Bereich liegen, ist ein Sammelposten (Pool, Sammelkonto) zu bilden.

Dieser Sammelposten ist zu aktivieren und beginnend mit dem Jahr der Anschaffung/Herstellung jährlich um **20 %** linear abzuschreiben.

Dabei ist es unerheblich, in welchem Monat des Geschäftsjahres das Wirtschaftsgut angeschafft/hergestellt wurde und es ist ferner unerheblich, ob das Wirtschaftsgut auch fünf Jahre im Pool verbleibt oder vorher ausscheidet!

Hinweise:

1. Das Wahlrecht nach Alternative 1 oder nach Alternative 2 ist für alle GWG-Zugänge innerhalb eines Geschäftsjahres einheitlich auszuüben!

2. Immaterielle Güter gehören grundsätzlich nicht zu den beweglichen Wirtschaftsgütern!

Die Ausnahme hiervon bilden Software-Produkte, deren Anschaffungskosten die Grenze von 410,00 EUR nicht übersteigen. Diese Produkte zählen als Trivialprogramme zu den beweglichen Gütern des Anlagevermögens.

Ende